

Amtsblatt

28. Jahrgang Freitag, 25.02.2022 **Nr. 3**

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- | | |
|--|----------|
| 1. Jahresabschluss 2020 des Abwasserbetriebs der Stadt Harsewinkel | Seite 2 |
| 2. Jahresabschluss 2020 des Wasserwerks der Stadt Harsewinkel | Seite 7 |
| 3. Jahresabschluss 2020 der Stadt Harsewinkel | Seite 12 |
| 4. Beteiligungsbericht 2020 der Stadt Harsewinkel | Seite 13 |
| 5. 7. Änderungssatzung vom 24.02.2022 zur Hauptsatzung der Stadt Harsewinkel vom 29.04.2008 | Seite 14 |
| 6. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Harsewinkel bei Einsätzen der Feuerwehr | Seite 15 |
| 7. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Rövekamp - Sürenbreite“ der Stadt Harsewinkel | Seite 19 |
| 8. Satzung der Stadt Harsewinkel über die Aufhebung der Veränderungssperre Nr. 2/2021 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 88 „Rövekamp“ vom 24.02.2022 | Seite 21 |
| 9. Satzung der Stadt Harsewinkel über die Veränderungssperre Nr. 1/2022 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 88 „Rövekamp - Sürenbreite“ vom 24.02.2022 | Seite 24 |

Herausgeber:
Stadt Harsewinkel
Die Bürgermeisterin
Münsterstraße 14
33428 Harsewinkel
Telefon: 05247 935-0
E-Mail: kontakt@harsewinkel.de

Das Amtsblatt ist während der Öffnungszeiten an der Zentrale im Rathaus kostenlos erhältlich. Es wird gegen einen im Voraus zu zahlenden Jahresbeitrag von 15,00 Euro nach Erscheinen zugesandt.

Abwasserbetrieb der Stadt Harsewinkel

1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Abwasserbetriebs der Stadt Harsewinkel zum 31.12.2020 durch den Rat der Stadt Harsewinkel gemäß § 26 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung NRW

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat am 15.12.2021 den Jahresabschluss des Abwasserbetriebs der Stadt Harsewinkel zum 31.12.2020, bestehend aus

- a) der Bilanz zum 31.12.2020 mit einer Endsumme von 41.354.831,26 EUR,
- b) der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 1.127.573,40 EUR,
- c) dem Anhang

festgestellt.

Der für das Wirtschaftsjahr 2020 aufgestellte und geprüfte Lagebericht wird zu Kenntnis genommen.

Der Rat der Stadt Harsewinkel erteilt dem Betriebsausschuss für die wirtschaftliche Führung des Abwasserbetriebs im Wirtschaftsjahr 2020 einstimmig vorbehaltlos Entlastung.

2. Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat am 15.12.2021 einstimmig beschlossen, den Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 1.127.573,40 EUR der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

3. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Abwasserbetriebes der Stadt Harsewinkel. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich - Dr. Schillen GmbH, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 29.10.2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserbetrieb der Stadt Harsewinkel, Harsewinkel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserbetrieb der Stadt Harsewinkel, Harsewinkel, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserbetrieb der Stadt Harsewinkel für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse •

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen Vorschriften der KomHVO NRW und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen

Abwasserbetrieb der Stadt Harsewinkel

Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen Vorschriften der KomHVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a.F. unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzliche Vertreterin verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen Vorschriften der KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner ist die gesetzliche Vertreterin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die gesetzliche Vertreterin dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die gesetzliche Vertreterin verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen Vorschriften der KomHVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die gesetzliche Vertreterin

Abwasserbetrieb der Stadt Harsewinkel

verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen Vorschriften der KomHVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen Vorschriften der KomHVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der gesetzlichen Vertreterin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der gesetzlichen Vertreterin dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der gesetzlichen Vertreterin angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im

Abwasserbetrieb der Stadt Harsewinkel

Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt,
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der gesetzlichen Vertreterin dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der gesetzlichen Vertreterin zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich - Dr. Schillen GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 18.01.2022

gpaNRW

Im Auftrag

gez.

Matthias Middel

4. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus II, Zimmer 203, Münsterstraße 14, 33428 Harsewinkel, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

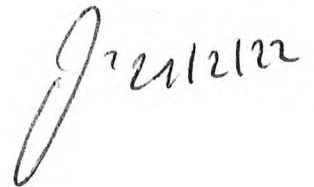
Abwasserbetrieb der Stadt Harsewinkel

5. Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO NRW - vom 16.11.2004 (GV.NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch VO vom 08.07.2016 (GV.NRW. S. 559), in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 09.03.1981 (JAP DVO), werden die Beschlüsse des Rates zum Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 sowie der Abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen über den Jahresabschluss bekannt gemacht.

Harsewinkel, 24.02.2022


Sabine Amsbeck-Dopheide
Bürgermeisterin



Wasserwerk der Stadt Harsewinkel

1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Wasserwerks der Stadt Harsewinkel zum 31.12.2020 durch den Rat der Stadt Harsewinkel gemäß § 26 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung NRW

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat am 15.12.2021 den Jahresabschluss des Wasserwerks der Stadt Harsewinkel zum 31.12.2020, bestehend aus

- a) der Bilanz zum 31.12.2020 mit einer Endsumme von 20.675.503,73 EUR,
- b) der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von -357.273,64 EUR,
- c) dem Anhang

festgestellt.

Der für das Wirtschaftsjahr 2020 aufgestellte und geprüfte Lagebericht wird zu Kenntnis genommen.

Der Rat der Stadt Harsewinkel erteilte dem Betriebsausschuss für die wirtschaftliche Führung des Wasserwerks im Wirtschaftsjahr 2020 einstimmig vorbehaltlos Entlastung.

2. Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses des Betriebszweigs Wasserversorgung und der Jahresverlust des Betriebszweigs Bäderbetrieb

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat am 15.12.2021 einstimmig beschlossen, den Jahresüberschuss des Betriebszweigs Wasserversorgung in Höhe von 101.603,48 EUR der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Der Jahresverlust des Betriebszweigs Bäderbetrieb wird gemäß § 11 Absatz 4 der Betriebssatzung nach Abzug der Steuerersparnis durch den steuerlichen Querverbund mit dem Betriebszweig Wasserversorgung durch eine Kapitalzuführung aus dem städtischen Haushalt in Höhe von 458.877,12 EUR ausgeglichen.

3. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Der Abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts lautet wie folgt:

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Wasserwerk der Stadt Harsewinkel. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich - Dr. Schillen GmbH, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 15.11.2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Harsewinkel, Harsewinkel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Wasserwerk der Stadt Harsewinkel, Harsewinkel, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden -

Wasserwerk der Stadt Harsewinkel

geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Wasserwerk der Stadt Harsewinkel für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen Vorschriften der KomHVO NRW und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen Vorschriften der KomHVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a.F. unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzliche Vertreterin ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen Vorschriften der KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die gesetzliche Vertreterin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die gesetzliche Vertreterin dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Wasserwerk der Stadt Harsewinkel

Außerdem ist die gesetzliche Vertreterin verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen Vorschriften der KomHVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die gesetzliche Vertreterin verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen Vorschriften der KomHVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen Vorschriften der KomHVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der gesetzlichen Vertreterin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der gesetzlichen Vertreterin dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der gesetzlichen Vertreterin angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der

Wasserwerk der Stadt Harsewinkel

Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt,
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der gesetzlichen Vertreterin dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der gesetzlichen Vertreterin zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich - Dr. Schillen GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 18.01.2022

gpaNRW

Im Auftrag
gez.
Matthias Middel

Wasserwerk der Stadt Harsewinkel

4. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus II, Zimmer 203, Münsterstraße 14, 33428 Harsewinkel, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

5. Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO NRW - vom 16.11.2004 (GV.NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch VO vom 08.07.2016 (GV.NRW. S.559), in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 09.03.1981 (JAP DVO), werden die Beschlüsse des Rates zum Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 sowie der Abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen über den Jahresabschluss bekannt gemacht.

Harsewinkel, 24.02.2022



Sabine Amsbeck-Dopheide
Bürgermeisterin





Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat am 15.12.2021 den geprüften Jahresabschluss der Stadt Harsewinkel zum 31.12.2020 mit Anhang und Lagebericht festgestellt.

Die vollständigen Beschlüsse zu dem Tagesordnungspunkt 17 der öffentlichen Ratssitzung vom 15.12.2021 sind im Ratsinformationssystem auf der Homepage der Stadt Harsewinkel (www.harsewinkel.de) einsehbar.

Der Jahresabschluss wurde der Aufsichtsbehörde gem. § 96 Abs. 2 GO am 03.01.2022 angezeigt. Der Kreis Gütersloh hat am 26.01.2022 mitgeteilt, dass keine kommunalaufsichtsrechtlichen Bedenken gegen den Jahresabschluss 2020 bestehen.

Der Jahresabschluss 2020 mit Anhang und Lagebericht liegt ab dem 24.02.2022 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Harsewinkel -Kämmerei- in Harsewinkel, Münsterstraße 14, Rathaus 2, Büro 203, während der Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag	von	08:30 Uhr	bis	12:30 Uhr
Freitag	von	08:30 Uhr	bis	12:00 Uhr
Dienstag	von	14:00 Uhr	bis	16:00 Uhr
Donnerstag	von	14:00 Uhr	bis	17:00 Uhr

öffentlich aus.

Bitte beachten Sie, dass in dieser Zeit aufgrund der Corona-Pandemie Zugangsbeschränkungen für das Rathaus bestehen. Bitte vereinbaren Sie vorab telefonisch einen Termin zur Einsichtnahme.

Ebenso ist das Testat zum Jahresabschluss im Ratsinformationssystem auf der Homepage der Stadt Harsewinkel (www.harsewinkel.de) als Anlage zu dem Tagesordnungspunkt 17 der öffentlichen Ratssitzung vom 15.12.2021 einsehbar.

Harsewinkel, 24.02.2022

Sabine Amsbeck-Dopheide
Bürgermeisterin



Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat am 15.12.2021 den Beteiligungsbericht der Stadt Harsewinkel zum 31.12.2020 beschlossen.

Der vollständige Beschluss zu dem Tagesordnungspunkt 22 der öffentlichen Ratssitzung vom 15.12.2021 sind im Ratsinformationssystem auf der Homepage der Stadt Harsewinkel (www.harsewinkel.de) einsehbar.

Der Beteiligungsbericht wurde der Aufsichtsbehörde gem. § 96 Abs. 2 GO am 03.01.2022 angezeigt. Der Kreis Gütersloh hat am 26.01.2022 mitgeteilt, dass der Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2020 zur Kenntnis genommen wurde.

Der Beteiligungsbericht 2020 liegt ab dem 24.02.2022 bis zum Beschluss über den Beteiligungsbericht 2021 zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Harsewinkel -Kämmerei- in Harsewinkel, Münsterstraße 14, Rathaus 2, Büro 203, während der Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag	von	08:30 Uhr	bis	12:30 Uhr
Freitag	von	08:30 Uhr	bis	12:00 Uhr
Dienstag	von	14:00 Uhr	bis	16:00 Uhr
Donnerstag	von	14:00 Uhr	bis	17:00 Uhr

öffentlich aus.

Bitte beachten Sie, dass in dieser Zeit aufgrund der Corona-Pandemie Zugangsbeschränkungen für das Rathaus bestehen. Bitte vereinbaren Sie vorab telefonisch einen Termin zur Einsichtnahme.

Ebenso ist der Beteiligungsbericht im Ratsinformationssystem auf der Homepage der Stadt Harsewinkel (www.harsewinkel.de) als Anlage zu dem Tagesordnungspunkt 22 der öffentlichen Ratssitzung vom 15.12.2021 einsehbar.

Harsewinkel, 24.02.2022

Sabine Amsbeck-Dopheide
Bürgermeisterin

7. Änderungssatzung vom 24.02.2022 zur Hauptsatzung der Stadt Harsewinkel vom 29.04.2008

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat aufgrund des § 7 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353.), in seiner Sitzung am 23.02.2022 folgende 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Harsewinkel beschlossen:

Artikel I

1. § 10 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 24 Sitzungen im Jahr beschränkt.“
2. § 10 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 16 Sitzungen im Jahr beschränkt.“

Artikel II

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende „7. Änderungssatzung vom 24.02.2022 zur Hauptsatzung der Stadt Harsewinkel vom 29.04.2008“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Harsewinkel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Harsewinkel, den 24.02.2022

Stadt Harsewinkel
Die Bürgermeisterin


Sabine Amsbeck-Dopheide

S a t z u n g
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Stadt Harsewinkel
bei Einsätzen der Feuerwehr

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) für das Land Nordrhein-Westfalen, in seiner Sitzung am 23.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Stadt Harsewinkel unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2
Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.
- (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3 Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzen in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4

Kosten- und Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwilligen Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6

Haftung

Die Stadt Harsewinkel haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 (3) dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Inkrafttreten

- a. Diese Satzung tritt am 26.02.2022 in Kraft.
- b. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Harsewinkel über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Feuerwehr vom 19.12.1995 außer Kraft.

K o s t e n t a r i f
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
bei Einsätzen der Feuerwehr

Art des Kostensatzes	je Stunde
Feuerwehrpersonal	20,31 €
Einsatzleitfahrzeug	22,52 €
Löschgruppenfahrzeug, Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug und Gerätewagen	46,36 €
Mannschaftstransportwagen	29,28 €
Rüstwagen	62,23 €
Drehleiterkorbfahrzeug	78,52 €

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Harsewinkel bei Einsätzen der Feuerwehr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

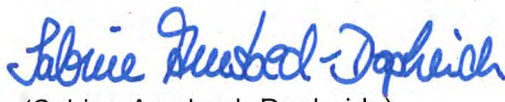
Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV.NRW. S. 1353):

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Harsewinkel, 24.02.2022

Stadt Harsewinkel
Die Bürgermeisterin


(Sabine Amsbeck-Dopheide)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88

„Rövekamp - Sürenbreite“ der Stadt Harsewinkel

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat in seiner Sitzung am 23.02.2022 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss des Rates vom 15.12.2021 zum Bebauungsplan Nr.88 „Rövekamp“ zu ändern.

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat in seiner Sitzung am 23.02.2022 beschlossen, für den Siedlungsbereich „Rövekamp - Sürenbreite“, zwischen der Paulusstraße, dem Gewässer „Wippe“, der öffentlichen Parkanlage und dem Prozessionsweg einen Bebauungsplan aufzustellen (gemäß § 2 Abs.1 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss wird mit folgendem Planungsziel veröffentlicht:

Für den Siedlungsbereich „Rövekamp - Sürenbreite“, zwischen der Paulusstraße, dem Gewässer „Wippe“, der öffentlichen Parkanlage und dem Prozessionsweg, besteht bislang kein Bebauungsplan. Eine bauliche Entwicklung im Sinne des § 34 ist zwar gewünscht, jedoch nur unter Maßgabe des Einfügens in die bestehende Siedlungsstruktur und mit einer Absicherung der bestehenden Grünstrukturen zur Verbesserung des Stadtklimas und zum Erhalt der Naherholungsfunktion

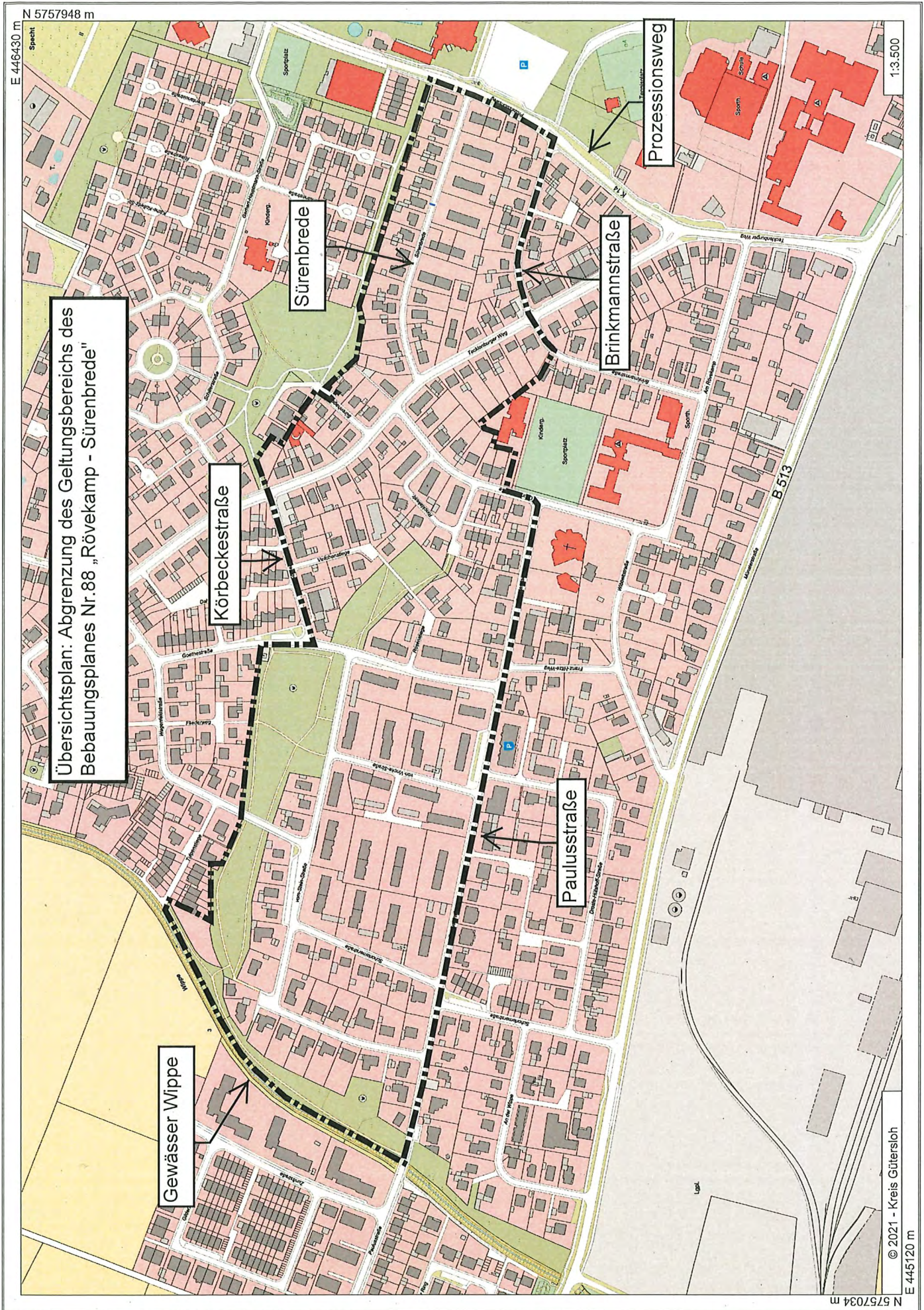
Der Siedlungsbereich weist insbesondere in den Bereichen mit Geschosßwohnungsbau hohe Nachverdichtungspotentiale aufgrund der großen Grundstücksflächen auf. Die Struktur des Gebietes mit großen Grünflächen zwischen den Häusern - überwiegend aus den 1960- iger Jahren - soll erhalten und die Nachverdichtung, auch in den angrenzenden kleinteilig bebauten Bereichen, gesteuert werden. Hierzu werden neben der Ausweisung von „Allgemeinen Wohngebieten“ gemäß § 4 BauNVO Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und zu den überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 und 2 BauGB Bestandteil des Bebauungsplanes. Zur Steuerung der Wohnungsdichte sind Festsetzungen zur Anzahl von Wohnungen in Wohngebäuden gemäß § 9 Abs.1 Nr.6 BauGB vorgesehen, zeichnerische und textliche Festsetzungen sichern ein unter stadtklimatischen und Naherholungs- Gesichtspunkten entsprechenden Frei- und Grünflächenanteil im Plangebiet.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung – Bebauungsplan Nr.88 „Rövekamp - Sürenbreite“.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Harsewinkel wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan beigelegt.

Harsewinkel, den 24.02.2022

Sabine Amsbeck-Dopheide
Bürgermeisterin



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Harsewinkel über die Aufhebung der Veränderungssperre Nr. 2/2021 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr.88 „Rövekamp“ vom 24.02.2022

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat am 23.02.2022 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Harsewinkel über die Veränderungssperre Nr. 2/2021 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 88 „Rövekamp“, beschlossen am 15.12.2021 durch den Rat der Stadt Harsewinkel und in Kraft getreten am 18.12.2021, am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung umfasst den Bereich des vom Rat der Stadt Harsewinkel am 15.12.2021 aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 88 „Rövekamp“.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Stadt Harsewinkel vom 23.02.2022 übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 (1) und (2) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 16 (2) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung wird hingewiesen:

1. BauGB § 18 (1) 1 sowie (2) 2 und 3:

„(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 (1) hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

- (2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. BauGB § 215 (1) 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

3. GO NRW § 7 (6) 1:

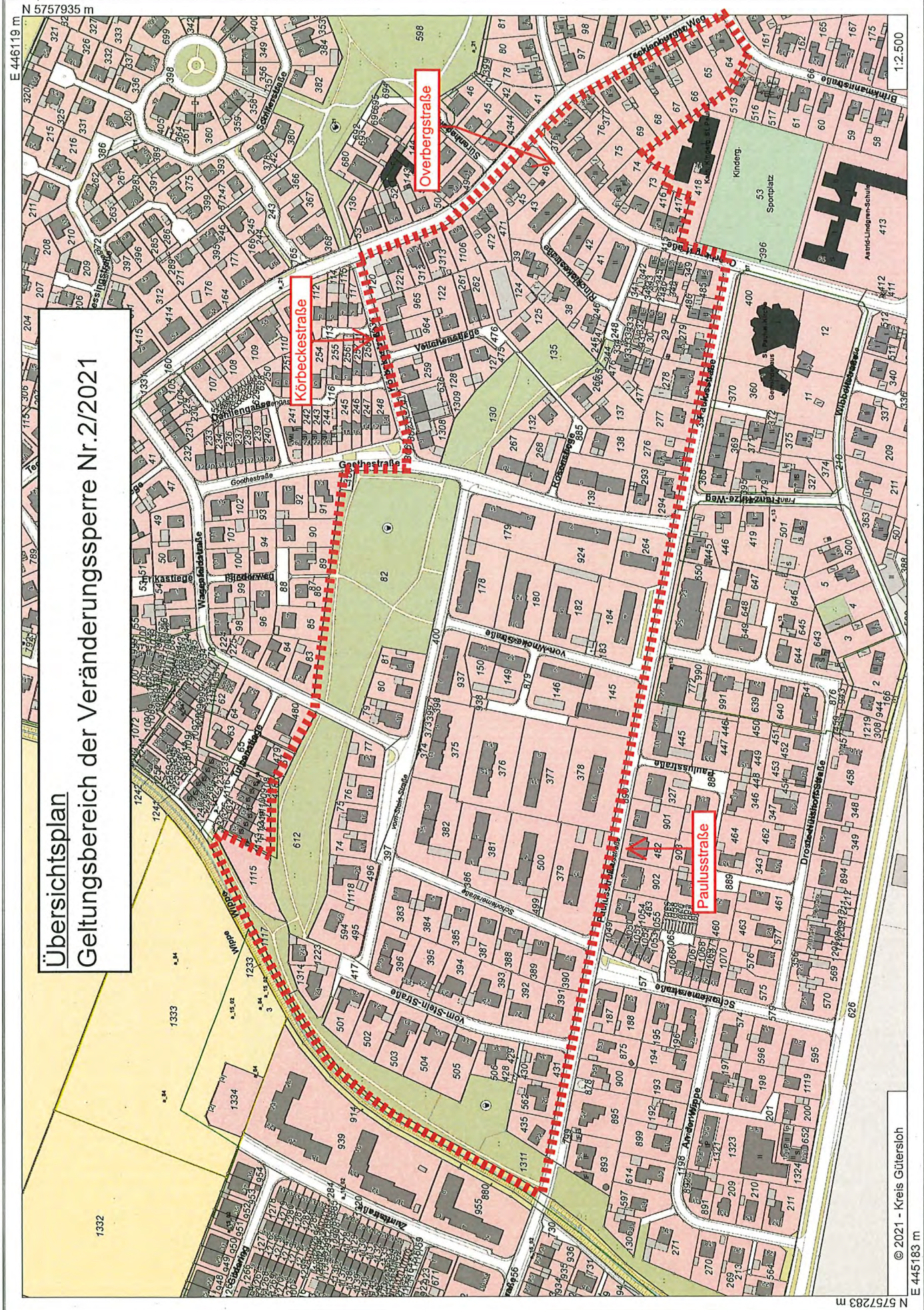
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Harsewinkel, den 24.02.2022


Sabine Amsbeck-Dopheide
Bürgermeisterin

Übersichtsplan Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr.2/2021



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Harsewinkel über die Veränderungssperre

Nr. 1/2022 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr.88 „Rövekamp - Sürenbrede“ vom 24.02.2022

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat am 23.02.2022 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Satzung umfasst den Bereich des vom Rat der Stadt Harsewinkel am 23.02.2022 aufgestellten Bebauungsplans Nr. 88 „Rövekamp - Sürenbrede“.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Satzung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

§ 2

In dem vorbenannten Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Es wird bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Stadt Harsewinkel vom 23.02.2022 übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 (1) und (2) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 16 (2) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung wird hingewiesen:

1. BauGB § 18 (1) 1 sowie (2) 2 und 3:

- „(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 (1) hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.
- (2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. BauGB § 215 (1) 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

3. GO NRW § 7 (6) 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Harsewinkel, den 24.02.2022



Sabine Amsbeck-Dopheide
Bürgermeisterin

